

Vorlage Nr. I/ 90/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Neufassung der Beurteilungsrichtlinie für den feuerwehrtechnischen Dienst

A Problem

Zum 01.01.2025 ist die Neufassung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten (BremBeurtV) in Kraft getreten.

In der BremBeurtV werden insbesondere die Bestandteile der Beurteilung, wie z.B. Inhalte der dienstlichen Beurteilung, Einzelmerkmale und das Beurteilungsverfahren sowie die Gewichtung der Einzelmerkmale detailliert geregelt. So legt die BremBeurtV die Beurteilung in acht Einzelmerkmalen und zwei weiteren Merkmalen bei Führungsaufgaben für alle Fachrichtungen (§ 11) fest und enthält eine der Praxis aller Ressorts entsprechende Vorschrift für Regelbeurteilungen (§ 14).

Bei Abgleich der Neufassung der Bremischen Beurteilungsverordnung mit der bisher bestehenden Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes beim Magistrat der Stadt Bremerhaven (Beurteilungsrichtlinie) ist festzustellen, dass wesentliche Regelungen, die bislang in der Beurteilungsrichtlinie enthalten waren, nunmehr auf Verordnungsebene verankert und detailliert geregelt werden. Der anliegenden Übersicht ist zu entnehmen, dass die Beurteilungsrichtlinie Feuerwehr mit Inkrafttreten der BremBeurtV in weiten Teilen obsolet wird (vgl. Synopse und Textfassung der Richtlinie).

Nach der BremBeurtV liegt es im Ermessen der obersten Dienstbehörde, die Bildung von Beurteilungskommissionen zuzulassen und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung festzulegen (§ 7 Abs. 2) sowie einen Regelbeurteilungszeitraum und einen -stichtag zu bestimmen (§ 14 Abs. 1). Des Weiteren steht es im Ermessen des Dienstvorgesetzten, Beurteilungsbeiträge in den im § 8 Abs. 4 genannten Fällen erstellen zu lassen. Entsprechende Regelungen sind daher in einer Beurteilungsrichtlinie aufzunehmen.

B Lösung

In der überarbeiteten Beurteilungsrichtlinie werden die bereits im Bereich der Feuerwehr bestehenden Beurteilungskommissionen an die aktuelle Organisationsstruktur angepasst. Zudem wird festgelegt, dass die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes weiterhin regelmäßig alle zwei Jahre beurteilt werden. Der Beurteilungsstichtag wird auf den 01.03. eines jeden ungeraden Jahres festgelegt. Im Jahr 2025 wird der Beurteilungsstichtag einmalig auf den 01.06. verlegt, da die Anpassung des bisherigen Beurteilungsverfahrens an die Neufassung der BremBeurtV einer mehrmonatigen Vorbereitung bedurfte. Des Weiteren werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von der Maßnahme sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen. Die Verwirklichung

von Antidiskriminierung und Diversity-Zielen hat bereits in der Neufassung der BremBeurtV eine besondere Berücksichtigung gefunden.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren wird durchgeführt.

Die Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinie erfolgte durch das Personalamt unter Beteiligung von Vertreter:innen der Feuerwehr.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

Die Neufassung der Beurteilungsrichtlinie wird allen Mitarbeiter:innen der Feuerwehr bekanntgegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der als Anlage beigefügten Richtlinie zur Anwendung der BremBeurtV für die Fachrichtung Feuerwehr beim Magistrat der Stadt Bremerhaven (Beurteilungsrichtlinie Feuerwehr) und deren Inkrafttreten rückwirkend zum 01.05.2025 zu.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen:
Synopsis
Richtlinie Textfassung